jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/10/11 95/03/0151

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1995

**Index**

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

**Norm**

AVG §45 Abs2;
StVO 1960 §5 Abs1;

**Rechtssatz**

Behauptet der alkoholisierte Fahrzeuglenker, daß das Meßergebnis des Alkomates durch Verwenden einer zahnärztlichen Mundspülung hervorgerufen worden sei, so vermag es die Schlüssigkeit des Sachverständigengutachtens, wonach die Mundspülung mit dem angegebenen Mittel im Hinblick auf die bis zu den Messungen verstrichene Zeit die festgestellte Atemluftalkoholkonzentration nicht beeinträchtigt habe, nicht zu beeinträchtigen, daß der Sachverständige - nach Nachmischen der bekanntgegebenen Rezeptur - keinen Probeversuch mit dem Alkomat durchführen ließ, und er die seinem Gutachten zugrunde gelegte Literatur nicht angegeben hat sowie die Frage, nach welcher kürzeren Zeit allenfalls eine Beeinträchtigung des Meßergebnisses wegen einer Mundspülung eintreten könne, nicht beantworten konnte.

**Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Alkoholisierung Besondere Rechtsgebiete StVO Beweismittel Sachverständigenbeweis Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Sachverständiger Verfahrensrecht Beweiswürdigung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030151.X01

**Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at